

Tatort Migration
Opfer? Täter? Oder was? Oder beides?



Komplexe Fragen der Freiwilligkeit

Opfer und Täter in der weltweiten Migration

Die Politik der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels konstruiert „gute Opfer“ auf der einen und „schlechte Migrantinnen und Migranten“ auf der anderen Seite. Diese starre Zweiteilung geht an den Realitäten vorbei. Auch geraten dabei die Strukturen aus dem Blick, die Menschenhandel in seiner gängigen Definition überhaupt erst ermöglichen. Obendrein werden durch die weit verbreitete Gleichsetzung von Menschenhandel und „Zwangsprostitution“ stereotype Frauenbilder bedient, weitere wichtige Aspekte der Problematik jedoch ausgeklammert. Von Susanne Kimm und Petra Sußner

Während die Europäische Union (EU) im zurückliegenden Jahrzehnt nach innen einen Grenzöffnungsprozess durchlaufen hat, sind die Mauern nach außen höher geworden. Ausgrenzungsmechanismen funktionieren zusehends über die Kategorien Ethnizität und Staatsbürgerschaft, der politische Diskurs ist auf eine Abschottung gegen die „kulturell Anderen“ ausgerichtet. Auf rechtlicher Ebene schlägt sich diese Entwicklung in restriktiver Asyl- und Ausländergesetzgebung nieder, die von einer hierarchisch-diskursiven Zweiteilung in „gute“ und „schlechte“ Migrantinnen und Migranten gezeichnet ist.

Hinlänglich bekannt ist die Privilegierung derjenigen, die aus marktorientierter Logik in die „Normalität“ Europas eingegliedert werden sollen – die so genannten hochqualifizierten Drittstaatenangehörigen. Ihnen steht das Konstrukt einer Gruppe von Migrantinnen und Migranten gegenüber, die aus ebendieser marktorientierten Logik für die Festung Europa „nicht von Nutzen sind“.

„Wirtschaftsflüchtlinge“ ist eine oftmals gebrauchte Bezeichnung für diejenigen, die letztlich auch als das bereits erwähnte „kulturell Andere“ gedacht werden, das „unsere“ westlich-abendländische und aufgeklärte Kultur zu unterwandern droht. Aus einem identitätsbezogenen Blickwinkel werden an dieser Stelle Differenzen schlagend, die sich über die Kategorie *Klasse* festmachen lassen und ihrerseits Anstoß zu Ausgrenzungspraktiken geben, die sich an der Ungleichheitsachse *Race* bewegen.

„Freiwillig“ oder „erzwungen“

Im Begriffsfeld Menschenhandel/Schlepperei tritt demgegenüber die Analysekategorie *Klasse* in den Hintergrund. Differenzfacetten, die sich etwa entlang

der Kategorie *Gender* bewegen, gewinnen an Bedeutung. Im Unterschied zur diskursiven Bruchlinie zwischen „hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen“ und „Wirtschaftsflüchtlingen“ findet die dichotome Konzeptionalisierung von Menschenhandel/Schlepperei im Begriffspaar „freiwillig“/„erzwungen“ ihren Ausdruck. Auch, weil die beiden Begriffe innerhalb des Rechtsdiskurses stark durch strafrechtliche Denkschemata geprägt sind, spielen Viktimisierungsprozesse und korrelierende geschlechterbezogene Stereotypen in diesem Feld eine tragende Rolle. Uns geht es deshalb im Folgenden darum, die Eckpunkte des bipolaren Konstrukts Menschenhandel/Schlepperei wie auch deren Diskontinuitäten und Ambivalenzen aufzuzeigen.

Dreh- und Angelpunkt für eine solche begriffliche Annäherung ist das im Jahr 2000 von den Vereinten Nationen verabschiedete „Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“, in welchem unter anderem Menschenhandel und -schmuggel (synonym für Schlepperei) definiert und behandelt werden. Binnen weniger Jahre wurden diese Definitionen allein schon durch die zahlreichen Ratifizierungen zum zentralen Bezugspunkt in wissenschaftlichen, rechtlichen und politischen Debatten um Migration, Menschenschmuggel und Menschenhandel.

Menschenhandel oder Schlepperei

Wer unter den rechtlichen Tatbestand „gehandelt“ fällt, hat in vielen Ländern Zugang zur Aufenthaltslegalisierung und unterstützenden Maßnahmen. Diejenigen hingegen, deren illegalisierter Grenzübertritt als „freiwillig“ gedacht wird, haben – abgesehen von der Genfer Flüchtlingskonvention – wenig Möglichkeit, ihren Aufenthalt zu legalisieren.

Für die Frage, ob jemand von Menschenhandel betroffen ist oder nicht, sind auch im europäischen Raum die sogenannten Palermo-Protokolle maßgebend. In diesen werden die Bewegung von Menschen über Grenzen behandelt – wobei die *Schlepperei* als etwas gedacht wird, was freiwillig geschieht: Eine Person, die illegalerweise in ein anderes Land einreisen will, lässt sich gegen Geld (oder eine andere Gegenleistung) dort hinschmuggeln. Sobald sie dort angekommen ist, hat sie aber der Schlepperin oder dem Schlepper gegenüber keine Verpflichtungen mehr. Beide Beteiligten haben also einen Vorteil: Schlepperinnen und Schlepper verdienen daran, dass Migrantinnen und Migranten eine Grenze übertreten können, die legal unüberwindbar wäre.

Menschenhandel und Schlepperei sind in der Realität selten scharf zu trennen.

Dagegen ist *Menschenhandel* als ein Vorgang definiert, der entweder gegen den Willen der betroffenen Person geschieht – sie wird also dazu gezwungen oder gar verschleppt bzw. entführt. Oder aber die Person wurde getäuscht: Das heißt, sie hat sich zwar dazu entschieden, zu migrieren, allerdings wusste sie nicht über die Bedingungen Bescheid. Nun muss sie eine andere Arbeit verrichten als ihr versprochen wurde, ihre Papiere werden ihr weggenommen und/oder sie darf sich nicht frei bewegen – sie lebt also in irgendeiner Form in Abhängigkeit von einer Menschenhändlerin oder einem Menschenhändler.

Zwei Faktoren müssen also zusammenspielen, damit von *Menschenhandel* gesprochen wird: Zwang beziehungsweise Täuschung und Ausbeutung. Sowohl Zwang als auch Ausbeutung sind allerdings sehr weit beziehungsweise schwammig definiert. Unter „Zwang“ fällt nämlich auch die „Ausnützung besonderer Hilflosigkeit“. Dies kann aber sehr weit ausgelegt werden. Hunger oder Krankheit könnten beispielsweise darunter fallen. Ab wann es sich um eine Ausnützung einer solchen Situation handelt, ist ebenfalls nicht klar. Geht es dabei um den Preis, der für einen Grenzübertritt verlangt wird? Oder eher um eine persönliche Interaktion? Ab wann die Arbeit von Personen ausbeuterisch ist, wird ebenfalls nicht genauer festgelegt.

Die beiden Faktoren, die für *Schlepperei* zentral sind,

sind der illegale Grenzübertritt und eine Gegenleistung für die Schlepperin oder den Schlepper. Weder Zwang noch Ausbeutung spielen also eine Rolle.

An den Realitäten vorbei

In der Realität sind Menschenhandel und Schlepperei aber selten scharf zu trennen. Zum einen können sich die Umstände auf einer Reise ändern. Das heißt, eine Person hat zugestimmt und bezahlt, um zu migrieren, erfährt dann aber Gewalt und Ausbeutung. Jacqueline Bhabha, Juristin an der Harvard University, meint, dass viele Staaten dazu tendieren, den Beginn der Reise als Kriterium heranzuziehen, um die „wirkliche Motivation“ der Migrantin oder des Migranten herauszufinden. Da sich nun aber viele Betroffene zunächst dazu entscheiden, lediglich zu migrieren, ist es schwierig, unter den Menschenhandelstatbestand zu fallen und damit eventuell eine Chance auf Legalisierung und Unterstützungsleistungen zu haben. Bhabha kritisiert auch die anscheinend klare Unterscheidung zwischen Zwang und Zustimmung.

Ähnlich argumentiert auch Jayashri Srikantiah, Juristin an der Stanford University in Kalifornien. Menschen, die als gehandelt gelten, werden als passiv gedacht, geschmuggelte Menschen dagegen eher als aktiv. Sie sind keine Opfer, sondern Täterinnen und Täter, die sich willentlich dazu entschieden haben, „illegal“ zu migrieren. Jedoch sei diese scharfe Unterscheidung problematisch. Denn in beiden Fällen wollen beziehungsweise müssen Menschen ihren Wohnort verlassen, weil es dort nicht genug Perspektiven gibt. Vor allem Arbeitslosigkeit, aber auch politische Unruhen oder eine konkrete Familiensituation werden von der Migrationsforschung zu den Faktoren im Herkunftsland, die zu einer Abwanderung bewegen, gezählt. Diese so genannten Push-Faktoren sind also für Gehandelte wie für Geschmuggelte die gleichen.

Sarah H. Krieg, Juristin an der Humboldt Universität Berlin fasst das Verständnis von Menschenhandel, wie es im „Palermo Protokoll“ steht, mit dem Begriff „trafficking chain“ und gelangt zu einem ähnlichen Ergebnis: Das rechtliche Konstrukt Menschenhandel, das sich über die Abgrenzung von Schlepperei definiert, wird den Kontexten nicht gerecht, in denen Betroffene sich bewegen. Mit dem Begriff „trafficking chain“ bezieht sie sich auf die rechtliche Verkettung von Handlung (Verbringung einer Person), Methode (Zwang oder Täuschung) und

Das rechtliche Konstrukt Menschenhandel wird den Kontexten nicht gerecht, in denen Betroffene sich bewegen.

Zweck (Vorsatz der Ausbeutung seitens der Täterinnen und Täter). Krieg geht davon aus, dass gerade die Einbettung in den Ausbeutungsvorsatz eine Anforderung darstellt, die viele von Ausbeutung Betroffene in die Kategorie „Geschmuggelte“ abdrängt und sie somit von den rechtlichen Schutzmechanismen des Bereichs Menschenhandel ausschließt. Oftmals haben diejenigen, die Flucht und Migration mit Dokumenten oder etwa Transportmitteln ermöglichen, ein rein ökonomisches Interesse an der Verbringung, was allerdings noch lange nicht bedeutet, dass Migrantinnen und Migranten im Zielstaat in Unterdrückungsverhältnissen enden.

Oft wird gar nicht von Menschenhandel gesprochen, sondern von Frauenhandel.

Menschenhandel oder „Zwangsprostitution“

Die Juristin Srikantiah wirft einen weiteren problematischen Punkt auf: Vor allem in die Sexindustrie gehandelte Frauen gelten als stereotypische Verkörperung von Menschenhandelsopfern. Oft wird in öffentlichen oder auch Experten-Diskursen gar nicht von Menschenhandel gesprochen, sondern von Frauenhandel. Der UNHCR etwa stuft in seinen „Richtlinien zum Internationalen Schutz“ Menschenhandel im Bereich der Sexarbeit als geschlechtsspezifische Verfolgung ein. Eine derartige Rahmung spricht in aller Regel ein stereotypes Bild an: das einer jungen, naiven Frau, die gezwungen wird, sich zu prostituieren. Vor allem Medien springen gerne auf diese Bilder an. Damit geraten einerseits Männer als Betroffene aus dem Blick, andererseits auch Arbeitsfelder wie die Gastronomie, das Baugewerbe oder Hausarbeit – alles Bereiche, in denen ebenfalls Menschen illegalisiert und rechtlos tätig sind. Es wird zwar davon ausgegangen, dass Frauen viel öfter betroffen sind als Männer, insofern sollen geschlechtsspezifische Aspekte in diesem Bereich keinesfalls gelehnt werden. Jedoch geht es darum, kritisch zu beleuchten, welche Auswirkungen bestimmte einseitige oder undifferenzierte Diskurse haben. Die diskursive Gleichsetzung von Menschenbeziehungsweise Frauenhandel mit „Zwangsprostitution“ hat auch noch andere Folgen, nämlich die Stigmatisierung von Sexarbeit. Abgesehen davon können Ausbeutungsverhältnisse in anderen Arbeitsbereichen nicht in den Blick kommen.

Die Diskussion um Zwang und Freiwilligkeit ist die falsche Diskussion.

Strukturen statt Strafrecht!

Die Diskussion um Zwang und Freiwilligkeit ist die falsche Diskussion. Letztlich führt dies nur dazu, dass diejenigen, die als „gezwungen“ klassifiziert werden, theoretisch Unterstützung und einen legalen Aufenthalt bekommen *könnten*, und jene, die unter das Etikett „freiwillig“ fallen, grundsätzlich keine Chance darauf haben. Das Opfer funktioniert also als Gegenfigur zur frei handelnden „illegalen“ Grenzverletzer_in. Und dieser, so die Logik, muss von diesem Grenzübergang abgehalten werden. Das bedeutet: Mehr Grenzkontrollen.

Was in der Diskussion nicht thematisiert wird ist, dass die Verunmöglichung von legaler Migration – und Arbeit – Menschen immer mehr von der Hilfe anderer abhängig macht, also von Personen, die sie über eine Grenze bringen. Eine kritische Perspektive muss also von dem Standpunkt illegalisierter Migrantinnen und Migranten ausgehen, meint etwa Nandita Sharma, Anthropologin an der University of Hawaii, und No Border-Aktivistin. Migrantinnen und Migranten müssen die Möglichkeit haben, legal und sicher zu migrieren, sowie Zugang zu Arbeitsmärkten zu erhalten. Letztlich geht es also um ein Ende der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Gibt es diese Möglichkeiten nicht, bedeutet das nicht, dass es keine Migration mehr gibt. Sie wird nur gefährlicher.

Diese Ausblendung von Strukturen, die Menschenhandel in seiner derzeitigen Definition überhaupt erst denkbar machen – nämlich ökonomische Ungleichheit und Politik, die vorrangig auf die Sicherung der Grenzen abzielen, befindet sich in Einklang mit der Dominanz strafrechtlicher Denkschemata innerhalb des sogenannten Palermo Protokolls. In der Annäherung an das Feld Menschenhandel wird oftmals zwischen einem „law enforcement approach“ und einem „human rights based approach“ unterschieden. Während ersterer vorrangig die Verfolgung der Täterinnen und Täter im Auge hat und sich dementsprechend strafrechtlicher Instrumentarien bedient, wird Menschenhandel im zweiten vorrangig als Menschenrechtsverletzung gesehen, was die Perspektive der Betroffenen in den Vordergrund rückt. Eine scharfe Trennung der beiden Ansätze ist nicht immer möglich, das „Palermo Protokoll“ wird jedoch einhellig

Susanne Kimm
und Petra Sußner
arbeiten im Rahmen des Gender-Initiativkollegs der Universität Wien zum Themenbereich Menschenhandel.



Susanne Kimm und Petra Sußner arbeiten im Rahmen des Gender-Initiativkollegs der Universität Wien zum Themenbereich Menschenhandel.

dem „law enforcement approach“ zugeschrieben. Eine derartige Dominanz der strafrechtlichen Perspektive geht zwangsläufig mit einem Individualisierungsprozess einher, der nach einem „schuldigen Täter“ beziehungsweise einer „schuldigen Täterin“ sucht und dabei die Strukturen ausblendet, die Menschenhandel tagtäglich begünstigen.<

**MIT BEITRÄGEN
ZU LOOKISM, INTERSEXUALITÄT,
CYBORGS UND MASCHINEN-
FETISCH, FAT-ACCEPTANCE, BE-
HINDERUNG UND BÜRGERLICHER
GESELLSCHAFT, PSYCHIATRISIE-
RUNG VON KÖRPERN, ALTER UND
SCHÖNHEIT, MÄNNERGESUNDHEIT,
ABHÄNGIGKEIT UND SELBSTBE-
STIMMUNG, SUPERLINKE, RAUSCH
UND REVOLUTION, U.A.**



Illustration: W. Kilombo